

Entscheid.-Sammlg. I. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 524/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefanie W [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] Street, H [REDACTED]-A [REDACTED]/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Mit zwei Bescheiden vom 4. November 1966 lehnte die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes die Anträge der Klägerin und ihres Ehemannes auf Entschädigung für Schaden an Freiheit wegen Fehlens von Unterlagen und Nichtmitwirkung der Antragsteller ab. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß danach die Klägerin, aus eigenem Recht und als Erbin ihres inzwischen gestorbenen Ehemannes, weder die Abgabe der Entschädigungsanträge an eine andere Behörde noch die bloße Aufhebung der Bescheide wegen Unsuständigkeit der Behörde des beklagten Landes verlangen könne, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1967, 226 Nr. 25; 1973, 471) überein.

Erstmal im Berufungerspruch beantragte die Klägerin hilfsweise auch die Verurteilung des beklagten Landes zur Leistung von Entschädigung für von ihr selbst und von ihrem

- 3 -

Ehemann erlittene Gesundheitsschäden sowie für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann. Sie berief sich auf die vom Bundsgerichtshof Bw 1972, 341; 344; 346 entwickelten Rechtsgrundsätze über das Abhilfeverfahren. Das beklagte Land machte demgegenüber in einem Schreiben an den Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 22. Januar 1973 geltend, daß nur die Ansprüche wegen Schadens an Freiheit abgelehnt worden seien. Auf dieses Schreiben nahm das beklagte Land im Rechtstreit Bezug. Bei dieser Sachlage bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts keine Bedenken, daß die Leistungsanträge wegen Fehlen eines insoweit ablehnenden Bescheide unsulässig seien.

Mal

Dr. Thuma

